

Benutzungsordnung für die Info-Stelen am Rathaus und auf dem Kreuzplatz

§ 1 – Betriebszweck

- (1) Die Stadt Mengen betreibt zwei Info-Stelen am Rathaus (einseitige Bespielung) und auf dem Kreuzplatz (zweiseitige Bespielung) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Info-Stelen dienen der Information der Einwohner und der Attraktivität der Innenstadt als Teil des Stadtmarketings.
- (3) Mit den Info-Stelen sollen vorrangig über das regionale Geschehen, Aktivitäten der Stadtverwaltung und örtliche Veranstaltungen informiert und überregionale Nachrichten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 – Nutzer

- (1) Die Stadt Mengen entscheidet über Anzeigendauer und -umfang. Dabei sollen beide Stelen mit den gleichen Inhalten bestückt werden.
- (2) Parallel kann die Stadt die Inhalte auf dem Digitalen Schwarzen Brett im Foyer des Rathauses, ein verwaltungsinternes Informationsmedium, zeigen. Hierauf besteht kein Anspruch.
- (3) Die Info-Stelen werden vorrangig durch die Stadtverwaltung Mengen einschließlich der Eigenbetriebe und städtischen Einrichtungen für eigene Publikationen genutzt.
- (4) Darüber hinaus stellt die Stadt Mengen die Stelen örtlichen Vereinen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Schulen und Kirche im Rahmen der nach Abs. 1 vorgegebenen Kapazität für die Veröffentlichung eigener Informationen zur Verfügung. Die Veröffentlichungen müssen einen örtlichen Bezug haben, sich auf einen aktuellen Anlass beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Übersteigen die Anträge auf Veröffentlichung den vorgegebenen Umfang, entscheidet im Regelfall die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.
- (5) Bei ausreichender Kapazität und berechtigtem Interesse können auch Veröffentlichungen von Auswärtigen zugelassen werden. Die Stadt entscheidet hierüber im Einzelfall, ein Anspruch besteht nicht.
- (6) Zur teilweisen Finanzierung kann in untergeordnetem Umfang und im Rahmen der nach Abs. 1 vorgegebenen Kapazität Werbung durch regionale Gewerbebetrie-

be, Gastronomie u.Ä. zugelassen werden. Übersteigen die Anfragen die Kapazität, entscheidet im Regelfall die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.

- (7) Die Stadt kann die Anzeigenakquise auch insgesamt einem Dritten übertragen. Auch in diesem Fall sollte bei Möglichkeit vorrangig Werbung der örtlichen Gewerbebetriebe und Gastronomie berücksichtigt werden.
- (8) Die Veröffentlichung von Alkohol- und Zigarettenwerbung wie auch von rechtswidrigen, sittenwidrigen, beleidigenden und gegen die Interessen der Stadt verstoßenden Inhalten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Von diesem Grundsatz jedoch ausgenommen, ist die Werbung für regionale Erzeuger alkoholischer Genussmittel. Nicht zugelassen werden außerdem parteipolitische Inhalte, Wahlwerbung sowie jede Form von Anzeigen, ausgenommen Werbeanzeigen nach § 2 Abs. 5.

§ 3 – Nutzung

- (1) Anträge auf Veröffentlichung sind an die Email-Adresse infostelen@mengen.de zu richten. Die Veröffentlichung muss der Stadt digital als JPG-Datei mit den Maßen 1080*1920 Pixel (ca. 381 * 677 mm) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Inhalte müssen plakativ und schlagwortartig dargestellt werden („was, wann, wo“), ansprechend gestaltet und innerhalb der Anzeigendauer von ca. 10 Sekunden gut zu erfassen sein. Fortlaufende Texte werden nicht veröffentlicht.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel für die Dauer einer Woche von Donnerstag bis einschließlich Mittwoch. Publikationen nach § 2 Abs. 4 werden im Regelfall jeweils eine Woche lang veröffentlicht, bei berechtigtem Interesse und ausreichender Kapazität max. bis zu zwei Wochen. Hierfür werden keine Kosten erhoben.
- (4) Für die Richtigkeit der Veröffentlichungen haftet der jeweilige Nutzer. Die Beachtung des Urheberrechts ist ebenfalls Sache des Nutzers.

§ 4 – Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Mengen. Gerichtstand ist Bad Saulgau.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Mengen, 14.03.2016



Stefan Bubeck
Bürgermeister